

## **Begründung zur Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg über die Aufhebung der "Verordnung des Kreises Dannenberg über den geschützten Landschaftsteil (LSG DAN 05) Jagen 21 im Gartower Forst im gemeindefreien Gebiet Gartow, Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 24.04.1939"**

Der Grund für die Ausweisung dieses Landschaftsschutzgebietes (LSG) im Jahre 1939 ist aus der in der Kreisverwaltung befindlichen (Nachkriegs-)Akte nicht konkret zu entnehmen, da sowohl das Schutzgut wie auch der Schutzzweck dort nicht explizit benannt werden. Das 1939 beschriebene Schutzgut, wie markante Altkiefern und eine ausgeprägte Moorvegetation, ist nicht mehr bzw. nur noch rudimentär auffindbar, es ist offenbar durch großflächige Entwässerungsmaßnahmen im Rahmen von Flurbereinigungen (Lüchower Landgrabenniederung Ost/Lemgow Nord 2., Ausbau KFZ-Sperrgraben DDR) nach dem 2. Weltkrieg und Kalamitäten/Nutzung verloren gegangen. Eine Überprüfung im Jahr 2021 ergab, dass es keine markanten Altkiefern in dem Gebiet gibt, augenscheinlich sind nicht einmal viele Kiefern erkennbar, die dem Alter des Landschaftsschutzgebietes (84 Jahre) entsprächen. Es finden sich nur noch rudimentäre Reste von Moorvegetation, wie z. B. Glockenheide, außerhalb der Kleingewässer.

Die im Landschaftsschutzgebiet befindlichen naturnahen Kleingewässerbiotope (GGB-DAN-1707-001 und GGB-DAN-1706-001), welche nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützt sind, sind offenbar seit längerer Zeit trockengefallen. Die fünf Gewässer direkt an der Landesgrenze sind stark vergrast. Bereits das NLÖ weist in seiner Erfassung der landesweit wertvollen Bereiche 1991 auf den stark gestörten Wasserhaushalt hin. Es handelt sich im derzeitigen Zustand nur noch um temporäre Gewässer.

Die Überprüfung des Landschaftsschutzgebietes „Jagen 21 im Gartower Forst“ in Verbindung mit der Aktenlage hat ergeben, dass über die auch stark gestörten Kleingewässer hinaus kein Schutzgut (mehr) vorhanden ist, das die Beibehaltung des Landschaftsschutzgebietes „Jagen 21 im Gartower Forst“ rechtfertigen würde. Ein deutlicher Unterschied des Kiefernorkommens zu den großflächig umgebenden Kiefernforsten des Lomitzer Forstes ist nicht vorhanden. Der Kiefernwaldbiotyp ist weder gesetzlich geschütztes Biotop noch gefährdet im Sinne der Roten Liste und findet sich sehr verbreitet im Kreisgebiet. Auch besondere Ausprägungen dieses Waldgebietes oder andere Besonderheiten sind nicht (mehr) erkennbar. Ein herausragendes Schutzgut ist insofern nicht gegeben. Bereits im Jahr 1968 empfiehlt daher ein Beauftragter des damaligen Landesverwaltungsamtes (Untersuchung schutzwürdiger und geschützter Landschaftsteile/Reichel 1968 (9-teilig)) die Aufhebung dieses Landschaftsschutzgebietes.

Formal ist der Status eines Landschaftsschutzgebietes im vorliegenden Fall unter den heute geltenden, rechtlichen Rahmenbedingungen nicht mehr haltbar. Hierzu führen die aktuelle Kommentierung des BNatSchG (Schumacher/Fischer - Hüftle) sowie diverse aktuelle Urteile des Oberverwaltungsberichtes Lüneburg (OVG LG) wie folgt aus:

- Landschaftsschutzgebiete stellen einen konservierenden Flächenschutz dar. Es muss mindestens in Teilen ein Schutzgut vorhanden sein (Seltenheit, Gefährdung etc.), es muss mithin eine Schutzbedürftigkeit vorliegen (vgl. o.g. Kommentar: Rd-Nr. 7 zu § 26 bzw. Rd-Nr. 13 zu § 22 BNatSchG). Das trifft auf die Fläche des Landschaftsschutzgebiets „Jagen 21 im Gartower Forst“ nicht zu.
- Nur darüber hinaus (Schutzgut) können andere, nicht direkt schutzbedürftige Flächen einbezogen werden, z.B. als Puffer oder Entwicklungsflächen. Der derzeit vorhandene Wald ist eine reine Entwicklungsfläche. Landschaftsschutzgebiete ohne schutzbedürftige „Kernflächen“, also reine Entwicklungs-LSG, sind nicht zulässig (OVG LG 30.10.2017, 4 KN 275/17).
- Landschaftsschutzgebiete sind großräumig. Dies trifft für das Landschaftsschutzgebiet „Jagen 21 im Gartower Forst“ mit 22,2 ha nicht zu. Der Landesdurchschnitt eines Landschaftsschutzgebiets beträgt laut NLWKN 805 ha (vgl. o.g. Kommentar: Rd-Nr. 27 zu § 26 BNatSchG).

Die formal notwendigen Kriterien treffen somit für dieses Landschaftsschutzgebiet nicht zu. Das Gebiet kann damit auch nicht mit einer aktualisierten Verordnung wieder als Landschaftsschutzgebiet gesichert werden, dies verstieße gegen geltendes Naturschutzrecht. Eine Aktualisierung der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung scheidet danach aus. Die Aufrechterhaltung eines Schutzstatus als Landschaftsschutzgebiet ist naturschutzfachlich und formal nicht mehr begründbar.

Eingelagert in das Landschaftsschutzgebiet sind zwei gesetzlich geschützte Kleingewässer gemäß § 30 BNatSchG, deren Schutzstatus fort gilt. Der gesetzliche Schutz der Kleingewässer gemäß § 30 BNatSchG bleibt erhalten.

Gemäß dem Beschluss des Kreistages vom 02.05.2022 ist das Landschaftsschutzgebiet „Jagen 21 im Gartower Forst“ ersatzlos zu löschen.